

6. Die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses

Nach dem Vortrag des Staatsanwalts verliest der Vorsitzende⁶⁷ den Eröffnungsbeschluß (§ 198 Abs. 5 StPO). Damit gibt das Gericht zu erkennen, daß es nach selbständiger Prüfung der Sachlage die Durchführung einer Hauptverhandlung für notwendig hält und deshalb den gesetzlich erforderlichen Beschluß erlassen hat. Mit der Bezeichnung der angeklagten Personen, der Tat und ihrer rechtlichen Würdigung bestimmt der Eröffnungsbeschluß zugleich den Rahmen, in dem die Hauptverhandlung durchgeführt wird. Nach der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses beginnt die Verhandlung über die Sache selbst. Von diesem Zeitpunkt an können die örtliche Unzuständigkeit und die Besorgnis der Befangenheit eines Richters nicht mehr geltend gemacht werden (§§ 19, 23 StPO).

II. Die Leitung der Hauptverhandlung

Das Gesetz legt die gesamte Verhandlungsleitung in die Hände des Vorsitzenden (§ 199 Abs. 1 StPO). Mit der Leitung der Verhandlung hat der Vorsitzende eine ebenso schwierige wie verantwortungsvolle Aufgabe. Nicht selten ist es von der Art und der Reihenfolge seiner Fragen abhängig, ob die Wahrheit festgestellt werden kann und die Hauptverhandlung auch ihren erzieherischen Zweck erfüllt. Die Autorität des Gerichts, die konzentrierte Durchführung der Hauptverhandlung, die logische Reihenfolge der Beweisaufnahme und ihre Vollständigkeit, die notwendige erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung, alle diese Momente muß der Vorsitzende von vornherein bei seiner Verhandlungsführung berücksichtigen.

Der Vorsitzende darf deshalb den Ablauf der Verhandlung nicht dem Zufall überlassen. Es ist auch nicht möglich, hierfür irgendein Schema zu geben. Innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Ganges der Hauptverhandlung und innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Anforderungen an Inhalt, Umfang und Form der Beweisaufnahme wirft die Durchführung jedes einzelnen Verhandlungsabschnitts eigene Probleme auf. Über diese Probleme muß sich der Vorsitzende bereits vor Beginn der Hauptverhandlung Klarheit verschaffen. Es ist zweckmäßig, wenn er sich nach gründlichem Aktenstudium einen möglichst genauen Plan für die Führung der Hauptverhandlung macht.

67. Zur Unzweckmäßigkeit der Verlesung durch einen Schöffen vgl. Kühn, Der Eröffnungsbeschluß darf nicht routinemäßig verlesen werden, Der Schöffe, 1957, S. 17.